

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wohnhaus an der Schacksdorfer Straße" Finsterwalde
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	Referat T 25 TOEB@lfu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen	
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen	
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:	

4. Weitergehende Hinweise	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<p>Sachstand Planung:</p> <p>Die Planaufstellung erfolgt im Interesse eines privaten Vorhabenträgers, der die Errichtung eines Wohnhauses mit dem Nutzungszweck untergeordneten Garagen und Nebenanlagen am Standort Schacksdorfer Straße (Flur 18, Teile aus Flurstück 328) in Finsterwalde anstrebt. Hierfür wird eine ca. 1.240 m² große Fläche nördlich angrenzend an die Schacksdorfer Straße als Wohnbaufläche mit Festsetzungen zur Art der Baulichen Nutzung bestimmt. Das Baufeld für die Errichtung des Wohngebäudes wird im Abstand von 23 m zur Straßengrenze der Schacksdorfer Straße festgesetzt.</p> <p>Das aktuell unbebaute Plangebiet befindet sich am östlichen Rand der Stadt Finsterwalde. Westlich und südlich sind Wohngrundstücke mit Einfamilienhausbebauung vorhanden. Nördlich und östlich grenzen Grünflächen an das Plangebiet, ca. 30 m entfernt sind östlich Erholungsgärten vorhanden.</p> <p>Nach dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Finsterwalde ist das Plangebiet als Wohnbaufläche dargestellt.</p> <p>Stellungnahme:</p> <p><u>Rechtsgrundlage</u></p> <p><i>Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikel 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden.</i></p> <p><i>In der städtebaulichen Planung finden die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005-1</i></p>	

(Schallschutz im Städtebau vom Juli 2002) Anwendung. In der DIN sind als Zielvorstellungen für die städtebauliche Planung schalltechnische Orientierungswerte für die einzelnen Baugebiete nach BauNVO angegeben, deren Einhaltung bzw. Unterschreitung im Interesse einer angemessenen Immissionsvorsorge wünschenswert ist.

Die übergebenen Planunterlagen Stand Vorentwurf vom 31.01.2024 wurden hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes geprüft. In die Prüfung einbezogen wurde insbesondere die vom goritzka akustik – Ingenieurbüro für Schall- und Schwingungstechnik Leipzig erarbeitete Schalltechnische Untersuchung vom 14.07.2023.

1. Schalltechnische Untersuchung

Zur Errichtung eines Wohnhauses am Standort Schacksdorfer Straße in 03238 Finsterwalde soll Baurecht über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan hergestellt werden. Das Plangebiet nimmt eine Teilfläche des Flurstückes 328 (Flur 18) ein. Westlich angrenzend wurden in den letzten Jahren Wohngebäude errichtet. Südlich der Schacksdorfer Straße bestehen weitere Wohngebäude.

Der Standort ist den Emissionen durch Verkehrslärm und Gewerbelärm ausgesetzt.

Betroffenheit durch Verkehrslärm:

- die südlich des Plangebietes verlaufende Schacksdorfer Straße,
- die östlich verlaufenden Grenzstraße, endend am Kreisverkehr,
- der geplante Neubau der Grenzstraße südlich des Kreisverkehrs.

Betroffenheit durch Gewerbelärm:

- ein Baustoffzentrum an der Lichtenfelder Straße (mind. 300 m südlich des Plangebietes),
- Gewerbegrundstücke westlich der Kleinen Schacksdorfer Straße (mind. 400 m westlich),
- Gewerbegrundstücke angrenzend zur Hans-Harald-Gabbe-Straße bzw. Grenzstraße (ca. 500 m nördlich des Plangebietes).

Mittels einer schalltechnischen Untersuchung wurde die Lärmerwartung im Plangebiet prognostiziert. Die eingereichte Schallimmissionsprognose vom 14.07.2023 (Projekt-Nr. 6625) des goritzka akustik, Ingenieurbüro für Schall- und Schwingungstechnik, Leipzig wurde geprüft und ist plausibel.

Als Beurteilungsgrundlagen für den Verkehrslärm dienen die 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung), für den Gewerbelärm die TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) sowie die DIN 18005 Teil 1 (Schallschutz im Städtebau).

Grundlage der Berechnung des Verkehrslärms sind die Verkehrsbelegungszahlen aus dem Bericht 4659/17, erstellt am: 06.02.2018 durch goritzka akustik für die Straßenabschnitte der Schacksdorfer Straße (westlich und östlich des Kreisverkehrs) sowie der Grenzstraße (nördlich und südlich des Kreisverkehrs). Aufgrund der geplanten eingeschossigen Bebauung des Plangebietes erfolgen die flächendeckenden Berechnungen in einer Berechnungshöhe von 2,0 m.

Im Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 im Plangebiet im Tag- und Nachtzeitraum mit mehr als 5 dB deutlich überschritten werden, wenn die Gebietseinstufung „Allgemeines Wohngebiet“ zur Anwendung kommt. Die rechtlich anerkannten

Schwellenwerte der Gesundheitsgefährdung nach dem *Berliner Leitfaden für Lärmschutz in der verbindlichen Bauleitplanung 2021* werden mit tags = 70 dB(A) bzw. nachts = 60 dB(A) im Plangebiet um mindestens 3 dB unterschritten.

Im Gutachten wurden deshalb folgende Varianten von Schallschutzwänden (lt. Gutachten Schirmwand) als aktive Lärmschutzmaßnahmen untersucht:

- Variante 1: 3 m hohe Schirmwand entlang der südlichen und östlichen Grenze des Plangebietes (Länge 20 m bzw. 61 m)
- Variante 2: wie Variante 1, zuzüglich einer 3 m hohen Schirmwand entlang der westlichen Grenze (Länge ca. 17 m, ab der südlichen Schirmwand)

Die untersuchten Varianten (mit 3 m hohen Schirmwänden) sichern nicht die Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005-1, Beiblatt 1. Die Einhaltung der Orientierungswerte laut DIN 18005-1, Beiblatt 1 bedingt 5 m hohe Schirmwände in der Erstreckung nach Variante 2.

Gesunde Wohnverhältnisse für Außenwohnbereiche werden durch die Empfehlungen aus dem Berliner Leitfaden für Lärmschutz in der verbindlichen Bauleitplanung 2021 herangezogen. Der Schutzanspruch beschränkt sich auf den Tagzeitraum und die Art des Baugebietes (Einstufung nach BauNVO). Entsprechend der geplanten Zuordnung als „Allgemeines Wohngebiet“ für das Plangebiet gilt zur Beurteilung der Geräuschsituation nach 16. BImSchV (Verkehrslärm) ein Immissionsgrenzwert von 59 dB(A) für den Tagzeitraum. Dieser Wert ist auch zur Beurteilung gesunder Wohnverhältnisse für Außenwohnbereiche heranzuziehen. Abbildung 7 des Gutachtens (Seite 24) spiegelt die Immissionssituation für Außenwohnbereiche wider. Demnach können nur mit Schirmwand aus Variante 1 oder 2 gesunde Wohnverhältnisse für Außenwohnbereiche im Plangebiet geschaffen werden.

Beim Gewerbelärm kommt das Gutachten zum Schluss, dass die oben genannten gewerblichen Nutzungen eine relativ weite Entfernung zum Plangebiet aufweisen. Auf die konkrete Berechnung der gewerblichen Immissionen kann verzichtet werden, wenn die Vermutung besteht, dass die gültigen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm nicht überschritten werden. Für vorbenannte Gewerbeeinheiten ist anhand öffentlich zugänglicher Luftbilder zu erkennen, dass schutzbedürftige Nutzungen in geringerer Entfernung (als das Plangebiet) bestehen, für die eine Einhaltung von Immissionsrichtwerten ebenfalls gelten muss. Aufgrund dessen wurde auf die konkrete Ermittlung gewerblicher Immissionen verzichtet. In vereinfachter Betrachtung wird die Einhaltung der gültigen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm für ein allgemeines Wohngebiet im Plangebiet angenommen.

Zur schalltechnischen Dimensionierung der Außenbauteile (= Bauhülle der geplanten Bebauung) und einer eventuellen Festlegung von Außenwohnbereichen wurde die gesamte zu erwartende schalltechnische Belastung innerhalb des Plangebietes nach den Vorgaben der DIN 4109-1 bzw. der DIN 4109-2 berechnet. In Abbildung 8 und 9 des Gutachtens werden die Situationen ohne aktiven Lärmschutz, mit Schirmwand, Variante 1 bzw. mit Schirmwand, Variante 2 betrachtet. Für die Beurteilungszeiträume tag/nachts beschränken sich die Anforderungen ohne Lärmschutz maximal auf den Lärmpegelbereich LPB IV [bis 70 dB(A)]. Die maximale Anforderung im Plangebiet auf den Lärmpegelbereich LPB III reduziert sich bereits mit Variante 1. Im Vergleich der Schirmwand

zwischen Variante 1 und 2 ist keine signifikante Verbesserung der Anforderung nach DIN 4109 zu verzeichnen, Lärmpegelbereich LPB III bleibt relativ unverändert bestehen.

Im Ergebnis dieser Untersuchungen durch das Gutachten wurden auftretende Konfliktsituationen innerhalb des Plangebietes aufgezeigt, in denen die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV nicht eingehalten werden können. Darauf aufbauend wurden mögliche Lösungsansätze zu den schalltechnischen Konflikten aus Verkehrslärm beschrieben. Diese dienen als Entscheidungshilfen für die laufende Bauleitplanung.

Um allen Vorgaben des vorbeugenden Immissionsschutzes gerecht zu werden, ist die Variante 2 = Schirmwand von 5 m Höhe an der Ost-, Süd- und Westgrenze des Plangebietes als aktive Lärmschutzmaßnahme umzusetzen (Seite 18 – 23 bzw. Anmerkung 9 des Gutachtens).

2. Begründung, Umweltbericht und Planzeichnung

Die aufgrund der Standortlage im Einwirkungsbereich erheblicher Verkehrslärmimmissionen (L60 und geplante „Osttangente“) bestehende Konfliktsituation für die geplante Wohnnutzung ist in Planbegründung und Umweltbericht unter Zugrundelegung der Ergebnisse des vorliegenden Fachgutachtens (Schallimmissionsprognose) umfassend beschrieben. Danach wird deutlich, dass der betrachtete Standort nur eingeschränkt für Wohnen geeignet ist, da aus städtebaulichen Gründen die Errichtung von Schirmwänden gemäß der durchgeführten Variantenuntersuchung nicht realisierbar ist. Für eine möglichst weitgehende Lärmvorsorge sollte neben den geplanten Festsetzungen zum passiven Lärmschutz auch die Möglichkeit der Errichtung von Garagen oder Nebengebäuden zur Abschirmung des Wohngebäudes gegenüber Verkehrslärm geprüft werden. Damit könnten auch bessere Immissionsverhältnisse für die Außenwohnbereiche erreicht werden.

Im Umweltbericht werden keine Aussagen zur Beurteilung gesunder Wohnverhältnisse für Außenbereiche getroffen. Die in der Schallimmissionsprognose enthaltenen Aussagen, insbesondere die Abbildung zur Situation ohne Schirmwände (Teil der Abbildung 7, Seite 24) sollte in den Umweltbericht eingearbeitet werden.

Fazit:

Aufgrund der mittels Schallimmissionsprognose ermittelten Verkehrslärmimmissionen im Plangebiet und der aus städtebaulichen Gründen unrealistischen Umsetzung aktiver Schallschutzmaßnahmen **bestehen** gegen das Planvorhaben **aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes Bedenken**. Auch wenn die Ergebnisse des Fachgutachtens belegen, dass die rechtlich anerkannten Schwellenwerte der Gesundheitsgefährdung von tagsüber 70 dB(A) bzw. nachts 60 dB(A) im Plangebiet um mindestens 3 dB unterschritten werden, sollte seitens der Stadt Finsterwalde mit der Planung keine negative Vorbildwirkung für ähnliche Planungen erzeugt werden.

Die Stellungnahme verliert ihre Gültigkeit mit wesentlicher Änderung der Beurteilungsgrundlagen.

Dieses Dokument wurde am 19.03.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.